Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11320

03. 08. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manfred Such, Gerald Häfner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/10677 —

Strafverfahren wegen „terroristischer Taten" (§ 129 a StGB) im Jahr 1997

Anläßlich der Auflösungserklärung der „Rote-Armee-Fraktion", im Anschluß an sieben entsprechende Anfragen über den Zeitraum seit 1980 und die Antworten der Bundesregierung hierzu (Drucksachen 11/2274, 11/6166, 11/8500, 12/2525, 13/1340, 13/4382, 13/9336) sowie unter Berücksichtigung der seitens der Bundesregierung in ihren früheren Antworten gemachten Einschränkungen u. a. zum ihr verfügbaren Datenmaterial fragen wir die Bundesregierung auf der Grundlage der dem Generalbundesanwalt nach Rückmeldungen der Länder zur Verfügung stehenden Erkenntnisse bezüglich des Jahres 1997:

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage knüpft an sieben entsprechende Anfragen über weiter zurückliegende Zeiträume (1980 bis 1987, 1988, 1989, 1990/1991, 1992 bis 1994, 1995 und 1996) an, die von der Bundesregierung am 11. August 1988 – Drucksache 11/2774 –, am 22. Dezember 1989 – Drucksache 11/6166 –, am 28. November 1990 – Drucksache 11/8500 –, am 4. Mai 1992 – Drucksache 12/2525 –, am 11. Mai 1995 – Drucksache 13/1340 –, am 18. April 1996 – Drucksache 13/4382 – und am 2. Dezember 1997 – Drucksache 13/9336 – beantwortet worden sind.

Wie bereits in den Vorbemerkungen zu den vorgenannten Kleinen Anfragen ausgeführt, ist eine Beantwortung der Fragen zu I und II in der gewünschten Form nicht möglich. Die in der zitierten Untersuchung von „Blath/Hobe" gebildeten Deliktsgruppen konnten nur aufgrund des dort verwendeten Datenmaterials erstellt werden und finden in den Rechtspflegestatistiken und son-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 30. Juli 1998 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

stigen Datensammlungen, z. B. des Generalbundesanwalts, keine Verwendung.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt deshalb allein auf der Grundlage der dem Generalbundesanwalt zur Verfügung stehenden Erkenntnisse. Berücksichtigt wurden die Verfahren, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallen. Soweit der Generalbundesanwalt Verfahren an die Länder abgegeben hat, erfolgt die Beantwortung der Fragen auf der Grundlage der Rückmeldungen der Länder.

Ausgangspunkt der Angaben ist das Jahr der Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Alle im weiteren Verlauf des Verfahrens entstandenen Sachverhalte (Abgabe, Einstellung, Anklage, Verurteilung, Freispruch, Haftbefehl etc.) werden diesem Datum zugeordnet. Dabei kommt es nicht darauf an, wann die ihnen zugrundeliegenden Entscheidungen ergangen sind.

Damit diese Darstellungsweise nicht zu Mißverständnissen führen kann, werden bei den Antworten – entsprechend der Beantwortung der früheren Kleinen Anfragen seit dem Jahre 1988 – zusätzlich die im Verlaufe des Ermittlungs- oder Strafverfahrens entstandenen Sachverhalte entsprechend dem jeweiligen Datum der Entscheidung dargestellt.

Zu den Antworten auf die Fragen zu Nummer 2 (I bis III; Untersuchungshaft) ist folgendes anzumerken: Sobald ein Ermittlungsverfahren eingestellt wird oder ein Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, werden – aus datenschutzrechtlichen Gründen – Daten über die Untersuchungshaft unverzüglich gelöscht. Im bereinigten Datensatz bleiben auch keine Hinweise auf die Art der gelöschten Daten gespeichert, so daß eine gezielte manuelle Auswertung der Akten nachträglich nicht mehr möglich ist. Die Antworten zu den Fragen zu Nummer 2 (I bis III) sind mit dieser Vorgabe zu bewerten. Sie beziehen sich auf die Verfahren aus dem hinterfragten Zeitraum, die noch nicht eingestellt bzw. noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

I. Zum Komplex Strafverfahren wegen „linksterroristischer" und hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehender Straftaten (inkl. Unterstützer und Werber):

1. a) Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte wurden wegen derartiger Taten insgesamt eingeleitet (entweder primär vom Generalbundesanwalt oder von den einleitenden Länder-Staatsanwaltschaften an diesen abgegeben)?

   b) In wie vielen Verfahren wurde davon gegen wie viele Beschuldigte (nur/auch) nach § 129a StGB ermittelt?

   c) In wie vielen Fällen hiervon lautete der Vorwurf jeweils „Unterstützung" bzw. „Werbung" für eine terroristische Vereinigung?

   d) Wie viele der von der Bundesanwaltschaft eingeleiteten Verfahren wurden später wieder an die Länder-Staatsanwaltschaften abgegeben?

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich, wie viele Verfahren gegen wie viele Beschuldigte eingeleitet und wie viele Verfahren davon abgegeben wurden. Berücksichtigt sind auch die von den

Ländern eingeleiteten Verfahren, so daß eine gesonderte Antwort zu der entsprechenden Frage unter III nicht mehr erfolgt.

Bei den Spalten „Unterstützung" und „Werben" ist eine Doppelzählung möglich, da einige Sachverhalte bei der Einleitung der Ermittlungen noch keine abschließende rechtliche Zuordnung gestatteten.

Ermittlungsverfahren „Linksterrorismus"

Jahr		insgesamt			§ 129 a			Unterst.			Werben		
	*)	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
1997	Einleitung	113	169	36	94	152	33	16	43	7	19	11	11
	Abgabe **)	37	57	18	32	52	16	9	34	3	16	19	9
	Abgabe 1 ***)	49	80	20	38	66	17	12	40	3	17	12	9

*) 1 = Anzahl der Ermittlungsverfahren insgesamt.
2 = Anzahl der namentlich bekannten Beschuldigten.
3 = Anzahl der Ermittlungsverfahren, die sich ausschließlich gegen unbekannte Täter richten.
**) Angaben beziehen sich auf die im Jahr 1997 eingeleiteten Ermittlungsverfahren.
***) Anzahl der im Jahr 1997 abgegebenen Ermittlungsverfahren.

2. a) In wie vielen Fällen wurde gegen wie viele Personen insgesamt Untersuchungshaft verhängt?
b) Davon mit Haftgrund (§ 112 Abs. 2 StPO)?
c) Wie häufig ohne Haftgrund nach § 112 Abs. 3 StPO?
d) Wie lange jeweils dauerte die Untersuchungshaft (Monate/über ein Jahr)?
e) Wie viele der Betroffenen wurden später freigesprochen, zu Geldstrafe, zu Freiheitsstrafe auf Bewährung und zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Jahre/Monate) verurteilt?

Im Jahre 1997 ist nur in einem Verfahren Untersuchungshaft angeordnet worden. Der gegen einen Beschuldigten erlassene Haftbefehl war sowohl auf § 112 Abs. 2 der Strafprozeßordnung als auch auf § 112 Abs. 3 der Strafprozeßordnung gestützt. Weitere Angaben liegen nicht vor, da das Verfahren vor Vollzug der Untersuchungshaft abgegeben worden ist.

3. a) In wie vielen Fällen kam es zur Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft insgesamt?
b) In wie vielen Fällen davon waren jeweils ausschließlich bzw. auch nach § 129 a StGB geführte Verfahren betroffen?
c) Wie viele dieser Verfahren fußten jeweils auf dem Vorwurf der Mitgliedschaft, Unterstützung, Werbung?

Die Antworten auf die Fragen ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten. Berücksichtigt sind auch die in den Ländern eingestellten Verfahren, so daß eine gesonderte Antwort zu den entsprechenden Fragen unter III entfällt.

Einstellung des Verfahrens „Linksterrorismus"

Jahr	Anzahl der Beschuldigten				Einstellung durch GBA				Einstellung nach Abgabe			
	insgesamt		§ 129 a		insgesamt		§ 129 a		insgesamt		§ 129 a	
*)	**1**	**2**	**1**	**2**	**1**	**2**	**1**	**2**	**1**	**2**	**1**	**2**
1997 **)	169	36	152	33	21	7	16	7	14	–	14	–
1997 ***)					66	13	59	13	95	6	93	6

Jahr	Einstellung von § 129 a–Verfahren															
	durch GBA								nach Abgabe							
	bekannte Täter				Unbekannt				bekannte Täter				Unbekannt			
	ins-ges.	davon			ins-ges.	davon			ins-ges.	davon			ins-ges.	davon		
		M	W	U		M	W	U		M	W	U		M	W	U
1997 **)	16	15	1	–	7	2	1	4	14	8	–	8	–	–	–	–
1997 ***)	59	25	25	15	13	4	3	5	93	15	72	75	6	–	4	1

*) 1 = Anzahl der namentlich bekannten Beschuldigten.
2 = Anzahl der Ermittlungsverfahren, die sich ausschließlich gegen unbekannte Täter richten.
**) Angaben beziehen sich auf Einstellungen von im Jahr 1997 eingeleiteten Ermittlungsverfahren.
***) Angaben beziehen sich auf Einstellungen im Jahr 1997.

4. a) In wie vielen Fällen erfolgte insgesamt Anklage?
   b) Gegen wie viele Angeklagte?
   c) In wie vielen dieser Verfahren gegen wie viele Angeklagte jeweils wurde
      aa) nur nach § 129 a StGB angeklagt,
      bb) auch nach § 129 a StGB angeklagt?
   d) Wie viele Verfahren gegen wie viele Angeklagte jeweils betrafen in den letztgenannten beiden Kategorien jeweils die Vorwürfe Mitgliedschaft, Unterstützung, Werbung?
5. a) In wie vielen Fällen insgesamt wurde Anklage zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet?
   b) Mit welchen Abweichungen, insbesondere bezüglich des Vorwurfs nach § 129 a StGB?
   c) In wie vielen Fällen kam es aus welchen Gründen zu gerichtlichen Einstellungen?

Die Antworten ergeben sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

Anklagen „Linksterrorismus"

Jahr	Anklage erhoben (durch GBA)		wegen							Anklage zugelassen	Abweichung	Einstellung durch
			nur § 129 a			auch § 129 a			sonst.			
	Verf.	Besch.	M	U	W	M	U	W				
1997 *)	3	5	–	–	–	5	–	–		4	–	–
1997 **)	5	7				7	–	–		4	–	–

*) Angaben beziehen sich auf Anklagen, die in im Jahr 1997 eingeleiteten Ermittlungsverfahren erhoben worden sind.
**) Angaben beziehen sich auf im Jahr 1997 erhobene Anklagen.

6. a) Wie viele Urteile gegen wie viele Personen sind insgesamt ergangen (unterschieden nach rechtskräftig/nicht rechtskräftig)?
   b) Wie viele Freisprüche gab es?
   c) Wie viele Verurteilungen gab es insgesamt?
   aa) Wie viele davon jeweils nur oder auch nach § 129a StGB?
   bb) Wie viele davon jeweils wegen Mitgliedschaft, Unterstützung, Werbung?
   d) Davon wie häufig „Geldstrafe wegen . . . (Strafnormen)"?
   e) Wie häufig davon Jugendstrafe wegen welcher Strafnormen?
   f) Wie viele Freiheitsstrafen insgesamt wegen welcher Strafnormen?
      aa) Strafdauer (bis 3, 6, 12 Monate; bis 5, 10, 15 Jahre)?
      bb) In wie vielen Fällen davon mit Bewährung?
      cc) Wie häufig lebenslänglich?
         1. Davon wie häufig wegen vollendeten Mordes/Totschlags?
         2. Wie häufig wegen versuchten Mordes/Totschlags?
   g) In wie vielen Fällen führte verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafmilderung?
   h) Wie verteilen sich die in den Urteilen festgestellten Deliktsgruppen prozentual entsprechend der Unterscheidung in Blath/Hobe: „Strafverfahren gegen linksterroristische Straftäter und ihre Unterstützer (1971 bis 1997/80), Bonn 1984, S. 8ff. (Anschläge, gruppenbezogene Handlungen, Unterstützungshandlungen)?

Die Antworten ergeben sich aus den nachfolgenden tabellarischen Übersichten.

Die Fragen 6g und 6h lassen sich aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse nicht beantworten. Eine Beantwortung der Fragen wäre nur nach Auswertung der Urteile möglich.

Urteile allgemein „Linksterrorismus" (in nicht abgegebenen Verfahren)

Jahr	Freispruch	Verurteilung										Rechtsmittel			Entsch. nach Rechtsmittel			Rechtskraft
		insges.	nur § 129a			auch § 129a			Geld.str.	Jug.str.	Freih.str.	insges.	StA	Vert.	Verw.	Aufh.	Rückn.	
			M	U	W	M	U	W										
1997 *)	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	1
1997 **)	1	24	5	–	–	6	–	–	1	–	23	6	2	6	2	–	6	19

Urteile (Freiheitsstrafe) „Linksterrorismus" (in nicht abgegebenen Verfahren)

Jahr	Strafdauer								Bewährung	Vorzeitige Entlassung	
	≥ 10 J	≥ 5 J	≥ 1 J	≥ 6 M	≤ 6 M	lebenslang				Anzahl	verbüßte Strafzeit
						insgesamt	Mord Totschlag	vers. Mord Totschlag			
1997 *)	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–
1997 **)	2	5	13	1	–	2	2	–	8	5	5 M/2 M/1 M/ 11 M/6 M

*) Angaben beziehen sich auf Urteile, die in im Jahr 1997 eingeleiteten Ermittlungsverfahren ergangen sind.
**) Angaben beziehen sich auf im Jahr 1997 ergangene Urteile.

7. a) In wie vielen Fällen wurden insgesamt Rechtsmittel eingelegt?
   b) Welche?
   c) Von wem (Staatsanwaltschaft/Verteidigung)?
   d) Jeweils mit welchem Erfolg?

Auf die erste tabellarische Übersicht zu Frage 6 wird Bezug genommen.

8. In wie vielen Fällen wurden Verteidiger von der Wahrnehmung der Verteidigung vom Gericht ausgeschlossen, und mit welcher Begründung?

Im Befragungszeitraum sind Ausschließungen von Verteidigern nach den §§ 138 a ff. der Strafprozeßordnung nicht erfolgt.

9. a) In wie vielen Fällen wurden gemäß Frage 6 verurteilte Strafgefangene mit welchem Strafmaß insgesamt vorzeitig aus der Haft entlassen?
   b) Nach welchen Vorschriften bzw. aufgrund welchen Akts?
   c) Nach Verbüßung welcher Strafzeit?

Bei Verurteilungen aus dem Jahre 1997 sind vorzeitige Entlassungen nicht erfolgt. Aufgrund früherer Verurteilungen (in nicht abgegebenen Verfahren) sind insgesamt sechs Personen vorzeitig aus der Strafhaft entlassen worden. Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

Bedingte Entlassungen in 1997 „Linksterrorismus"

Mord Totschlag	versuchter Mord versuchter Totschlag	Strafmaß	Vorschrift/Akt	verbüßte Strafe
x		15 Jahre	§ 57 Abs. 2 StGB	9 J 11 M 19 T
x		11 Jahre	§ 57 Abs. 2 StGB	7 J 3 M 29 T
	x	13 Jahre	§ 57 Abs. 1 StGB*)	6 J 7 M 12 T
		4 Jahre	§ 57 Abs. 1 StGB	2 J 7 M 30 T
		3 Jahre 6 Monate	§ 57 Abs. 1 StGB	2 J 3 M 31 T
		5 Jahre	§ 57 Abs. 2 StGB	2 J 5 M 18 T

*) Unter Anrechnung anderweitig erlittener U-Haft.

II. Wie lauten die entsprechenden Antworten zu den Fragen I. 1 bis I. 9 bezogen auf den Komplex Strafverfahren wegen „rechtsterroristischer" und hiermit im unmittelbaren Zusammenhang stehender Straftaten im Jahr 1997?

Die Antworten zu den entsprechenden Fragen unter I. 1 ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage I. 1 Bezug genommen.

Ermittlungsverfahren „Rechtsterrorismus"

Jahr		insges.			§ 129 a			Unterst.			Werben		
	*)	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
1997	Einleitung	1	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Abgabe **)	1	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Abgabe 1 ***)	3	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

*) 1 = Anzahl der Ermittlungsverfahren insgesamt.
2 = Anzahl der namentlich bekannten Beschuldigten.
3 = Anzahl der Ermittlungsverfahren, die sich ausschließlich gegen unbekannte Täter richten.
**) Angaben beziehen sich auf die im Jahr 1997 eingeleiteten Ermittlungsverfahren.
***) Anzahl der im Jahr 1997 abgegebenen Ermittlungsverfahren.

Zu der entsprechenden Frage unter I. 2 wird mitgeteilt, daß bei dem im Jahr 1997 eingeleiteten Ermittlungsverfahren keine Untersuchungshaft angeordnet oder vollzogen worden ist.

Die Antworten zu der entsprechenden Frage unter I. 3 ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1. 3. Bezug genommen.

Einstellung des Verfahrens „Rechtsterrorismus"

Jahr	Anzahl der Beschuldigten				Einstellung durch GBA				Einstellung nach Abgabe			
	insgesamt		§ 129 a		insgesamt		§ 129 a		insgesamt		§ 129 a	
*)	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
1997 **)	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
1997 ***)	–	–	–	–	2	–	2	–	–	–	–	–

Jahr	Einstellung von § 129 a – Verfahren															
	durch GBA								nach Abgabe							
	bekannte Täter				Unbekannt				bekannte Täter				Unbekannt			
	insges.	davon			insges.	davon			insges.	davon			insges.	davon		
		M	W	U		M	W	U		M	W	U		M	W	U
1997 **)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
1997 ***)	2	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

*) 1 = Anzahl der namentlich bekannten Beschuldigten.
2 = Anzahl der Ermittlungsverfahren, die sich ausschließlich gegen unbekannte Täter richten.
**) Angaben beziehen sich auf Einstellungen von im Jahr 1997 eingeleiteten Ermittlungsverfahren.
***) Angaben beziehen sich auf Einstellungen im Jahr 1997.

Zu den entsprechenden Fragen unter I. 4, 5, 6, 7 und 8 ist zu bemerken, daß im Jahr 1997 keine Entscheidungen (Anklagen, Urteile) ergangen, keine Rechtsmittel eingelegt und Ausschließungen von Verteidigern nach den §§ 138 a ff. der Strafprozeßordnung nicht erfolgt sind.

Zu der entsprechenden Frage unter I. 9 wird mitgeteilt, daß aufgrund früherer Verurteilungen (in nicht abgegebenen Verfahren) insgesamt vier Personen vorzeitig aus der Strafhaft entlassen wurden. Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

Bedingte Entlassungen in 1997 „Rechtsterrorismus"

Mord Totschlag	versuchter Mord versuchter Totschlag	Strafmaß	Vorschrift/Akt	verbüßte Strafe
x		lebenslang	§ 57 a StGB	17 J
		4 Jahre 6 Monate	§ 57 Abs. 1 StGB	2 J 11 M 29 T
		3 Jahre 9 Monate	§ 57 Abs. 1 StGB	2 J 9 M 26 T
		2 Jahre 6 Monate	§ 57 Abs. 1 StGB	1 J 7 M 29 T

III. Wie lauten die entsprechenden Antworten zu den Fragen der Komplexe I und II bezogen auf die an die Länder abgegebenen und dort fortgeführten Strafverfahren (ausdrücklich in Kenntnis und unter Berücksichtigung der nur teilweisen Rückmeldungen aus den Ländern)?

Zu den entsprechenden Fragen unter I. 1, 2, 3 („Linksterrorismus") und II. 1, 2, 3 („Rechtsterrorismus") wird auf die dortigen

Antworten und die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Hinsichtlich der Beantwortung der entsprechenden Fragen unter I. 4, 5 („Linksterrorismus") wird auf die nachfolgende tabellarische Übersicht verwiesen.

Anklagen „Linksterrorismus"

Jahr	Anklage erhoben (nach Abgabe)		wegen							Anklage zugelassen	Abweichung	Einstellung durch
			nur § 129 a			auch § 129 a			sonst.			
	Verf.	Besch.	M	U	W	M	U	W				
1997 *)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
1997 **)	2	6	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–

*) Angaben beziehen sich auf Anklagen, die in im Jahr 1997 eingeleiteteten Ermittlungsverfahren erhoben worden sind.
**) Angaben beziehen sich auf im Jahr 1997 erhobene Anklagen.

Zu den entsprechenden Fragen unter II. 4, 5 („Rechtsterrorismus") wird mitgeteilt, daß im Jahr 1997 keine Anklagen erhoben wurden.

Die Antworten zu den entsprechenden Fragen unter I. 6, 7 („Linksterrorismus") ergeben sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage I. 6 und die Vorbemerkung Bezug genommen.

Urteile „Linksterrorismus" (in abgegebenen Verfahren)

Jahr	Freispruch	Verurteilung										Rechtsmittel			Entsch. nach Rechtsmittel			Rechtskraft
		insges.	nur § 129 a			auch § 129 a			Geld str.	Jug.str.	Freih.str.	insges.	StA	Vert.	Verw.	Aufh.	Rückn.	
			M	U	W	M	U	W										
1997 *)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
1997 **)	1	4	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	5

*) Angaben beziehen sich auf Urteile, die in im Jahr 1997 eingeleiteten Ermittlungsverfahren ergangen sind.
**) Angaben beziehen sich auf im Jahr 1997 ergangene Urteile.

Zu den entsprechenden Fragen unter II. 6, 7 („Rechtsterrorismus") wird mitgeteilt, daß im Jahr 1997 keine Urteile ergangen sind.

Im Befragungszeitraum ist kein Verteidiger (Fragen I./II. 8) nach den §§ 138 a ff. der Strafprozeßordnung ausgeschlossen worden.

Hinsichtlich der Beantwortung der entsprechenden Fragen unter I. 9 („Linksterrorismus") und II („Rechtsterrorismus") wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

IV. Welche Auskünfte ist die Bundesregierung nach Rückfrage in den Bundesländern, welche der auch durch die Bundesregierung befürworteten nötigen Rechtstatsachenerforschung dienen, zu erteilen bereit zu den Fragen des Komplexes I., jedoch bezogen auf die Verfahren gemäß § 129 StGB (kriminelle Vereinigung)

1. insgesamt,
2. politischen Inhalts des zugrundeliegenden Tatverdachts, soweit nämlich durch die Staatsschutz-Abteilungen der Staatsanwaltschaften bzw. des Generalbundesanwalts ermittelt und/oder vor einem gerichtlichen Staatsschutz-Spruchkörper verhandelt wurde?

Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Von einer Befragung der Länder – insoweit wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen – wurde abgesehen.

V. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung nach der Auflösungserklärung der „Rote-Armee-Fraktion" angesichts der bisherigen praktischen Anwendung des § 129a StGB in bezug auf dessen künftige Notwendigkeit und Anwendungsbereiche oder aber für die Verzichtbarkeit dieser Vorschrift?

Die Strafnorm des § 129a StGB stellt nach Auffassung der Bundesregierung auch weiterhin ein unverzichtbares Instrument bei der Bekämpfung des Terrorismus dar. Auf die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke auf die mündlichen Fragen des Abgeordneten Manfred Such (Drucksache 13/10576, Frage 40) und der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer (Drucksache 13/10576, Fragen 44 und 45), die als Anlagen 13 und 16 zu dem Stenographischen Bericht über die 234. Sitzung de Deutschen Bundestages vom 6. Mai 1998 (Plenarprotokoll 13/234, S. 21479f., S. 21481) genommen worden sind, wird verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333